

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1894**

B. Die Grafschaft Oldenburg.

von den schon erwähnten Abweichungen, öfters eine Veränderung (Erhöhung) der Abgaben, eine andere Gruppierung des Stoffes, zwar sind die Angaben in B an einigen Stellen genauer und reichhaltiger — Unterschiede, auf die wir noch zurückkommen werden —, aber im großen und ganzen bietet die jüngere Fassung dasselbe Bild wie die ältere.

Was nun den Wert und die Beschaffenheit des Lagerbuches als Quelle angeht, so ist es unschätzbar in anbetracht des Mangels an anderen derartigen Zeugnissen und des verhältnismäßig geringen Urkundenbestandes. Andererseits aber reicht das hier gebotene Material bei weitem nicht aus, um ein allseitiges Bild der damaligen inneren Verhältnisse in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu gewinnen. Das Lagerbuch beabsichtigt nur eine Zusammenstellung der „erve unde gude unde rente“ für den Gebrauch der gräflichen Finanzbeamten zu geben. Als Quelle für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse, der sozialen Gliederung der Eingefessenen, der Einrichtung und Handhabung der Verwaltung, der Lage des Handels und Gewerbes u. s. w. ist es nicht sehr ergiebig. Immerhin fordert es zu dem Versuche auf, wenigstens in die Arten und die Ausdehnung der gräflichen Einkünfte näheren Einblick zu gewinnen und im Zusammenhang damit, soweit möglich, festzustellen, bis zu welchem Grade die Ausbildung der Grundherrschaft zur vollen Landeshoheit in unserem Territorium um die Mitte des 15. Jahrhunderts gediehen war.

## B. Die Grafschaft Oldenburg.

Von dem Grundeigentum war einst die Bildung der Territorien ausgegangen, und noch jetzt war die Stellung der Territorialherren den Eingefessenen gegenüber zum guten Teil rein grundherrlicher Natur. Daß das auch bei den Grafen von Oldenburg zutrifft, zeigt sich am deutlichsten darin, daß die aus dem Grundbesitz fließenden und mit der Grundherrschaft zusammenhängenden Einkünfte noch immer die erste und wichtigste Einnahmequelle, die Grundlage der gräflichen Finanzwirtschaft sind. Ihnen wenden wir zunächst unsere Aufmerksamkeit zu.



## § 1. Der Graf von Oldenburg als Grundherr.

Um einen geordneten Überblick zu ermöglichen über das Gewirr grundherrlicher Gefälle, die das Lagerbuch ungesondert von den Einkünften und Gerechtsamen landesherrlicher Natur und meist nur in örtlicher Gruppierung, ohne nähere Bezeichnung ihres Ursprungs, anführt, ist es zweckmäßig, ihre ganze Masse in zwei Gruppen zu scheiden:

- I. Erträge aus dem im Eigenbetriebe befindlichen und dem zinsenden Grundbesitz.
- II. Die übrigen grundherrlichen Gefälle, wie Jagd, Fischerei, Fähr-, Nutzungsrechte an der Mark u. s. w.

### I. Erträge aus dem gräflichen Grundbesitz.

#### 1. Ammeri-, Leri- und Largau.<sup>1)</sup>

Der herrschaftliche Grundbesitz ist Streubesitz; er setzt sich zusammen aus einer Menge von einzelnen Gütern und Grundstücken, die, meist zu mehreren in einer Dorfflur liegend, seltener isoliert, über das ganze Territorium zerstreut sind.

Wie viele von diesen Gütern zur Zeit dem Eigenbetriebe unterlagen, ist nicht genau festzustellen. Es ist aber sicher, daß die herrschaftliche Selbstwirtschaft nur noch in geringen Resten bestand. Die Zahl der im Lagerbuch ohne Nennung eines Inhabers und ohne Abgabe angeführten, aber ausdrücklich als herrschaftliches Eigentum bezeichneten Güter ist nicht erheblich: sie beträgt im ganzen 46, wovon 9 größere Komplexe sind, 12 als „huve“, 17 als „gud“, „hus“ oder „hoff“, die übrigen als „werff“, „were“, „wisch“ und „wald“ bezeichnet werden. Ohne weiteres ist das Fehlen einer Bemerkung über Inhaber oder Abgabe nicht als Be-

<sup>1)</sup> Zum Leri- und Largau gehört der südöstliche Teil der Grafschaft, von der Stadt Oldenburg die Hunte aufwärts bis Wildeshausen mit den Kirchspielen Wardenburg, Hunte, Hatten u. a., und die ganze Grafschaft Delmenhorst. Da das Lagerbuch den Stoff auf die einzelnen Ortschaften verteilt und diesen übergeordnete Centralstellen nicht kennt, betrachten wir, inneren Gründen folgend, die Verhältnisse im Ammeri-, Leri- und Largau, in der Stadt Oldenburg und im Stedingerlande für sich.

weiß für Eigenbetrieb anzusehen, denn dies kann Versehen, Zufall sein oder einen andern Grund, z. B. Verpfändung des betreffenden Grundstückes, haben. Wo aber größere Komplexe anscheinend nicht in Pacht gegebener Ländereien in der Nähe von festen Plätzen oder Meierhöfen zusammenliegen, darf man mit einiger Sicherheit auf gräfliche Selbstwirtschaft schließen. Das ist an folgenden Orten der Fall:

1. in Oldenburg selbst. Hier hatte die Herrschaft auf dem Esch, d. i. dem permanenten, meist zu Roggenbau verwandten Ackerlande der Feldmark<sup>1)</sup>, 82 „stücke“ (= Gewannanteile).<sup>2)</sup> Diese und das zwischen der Hunte und dem Everster Graben gelegene „Haserland,“ sowie ein Weidebezirk, der „Hagen“, standen wenigstens teil- und zeitweise<sup>3)</sup> unter Selbstbetrieb.

2. in Hundsmühlen, eine halbe Stunde südlich von Oldenburg, wo Dietrich ein festes Haus errichtet hatte.<sup>4)</sup> Wahrscheinlich lagen die hierzu gehörigen Ländereien in der Feldmark Eversten, an der die Herrschaft ein Drittel und die Hälfte von dem Drittel des Ritters Markus von Eversten besaß.<sup>5)</sup> Noch heute ist Hundsmühlen ein bedeutender Gutshof.

3. im Kirchspiel Westerburg, wo ein gräflicher Amtmann saß. Auf gräfliche Selbstwirtschaft deutet hin, daß die Herrschaft hier ein Gut von dem Propst von Wildeshausen in Pacht hatte. Viel-

<sup>1)</sup> S. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen II, S. 244, Anm. 2.

<sup>2)</sup> B nennt diese 82 stücke nur summarisch ohne nähere Angaben, A dagegen führt sie nachträglich am Schluß in 16 Gruppen einzeln nach ihrer Lage auf. Danach unterlagen 1428 nur 54 der herrschaftlichen Bewirtschaftung durch einen Meier, die andern waren ausgethan.

<sup>3)</sup> Das Haserland wurde 1436 an die Ritter van Fikensholt für 40 Mark verpfändet (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv), der Hagen 1434 als Gemeindeweide der Bürgerschaft von Oldenburg gegen eine Abgabe von 2 Groten für jedes aufgetriebene Stück Vieh auf 4 Jahre verpachtet (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). Diese beiden Grundstücke fielen also auf längere Zeit aus dem herrschaftlichen Eigenbetriebe heraus.

<sup>4)</sup> Chron. Rast. pg. 110.

<sup>5)</sup> 1428 wurden diese Ländereien von Hörigen gegen eine Abgabe bebaut. A: „und ghift des jares 4 bremer mark und 1 vett swin und de lude, dar id mede beset is, horen eggen der herseup“.



leicht bildeten die herrschaftlichen Ländereien in Hatten (8 Landstellen) und Wschenstede (9 Hufen) hiermit einen wirtschaftlichen Verband.

4. im Kirchspiel Ganderkesee. Hier gehörte der Herrschaft die ganze Bauerschaft Dingstede, ferner ein großer Meierhof und etwas südwestlich von Dingstede der ebenfalls bedeutende Hof Grashorn.<sup>1)</sup>

5. in Ronnesforde und Burgforde an der friesischen Grenze.<sup>2)</sup> Beides waren Lieferungsplätze. Nach Ronnesforde mußten z. B. die von Dietrich unterworfenen Dörfer ihr Zinsgetreide liefern. Herrschaftliche Ländereien, die wohl zu diesen Höfen gehörten, waren Spohle, Helvelde und Grundstücke, die früher Eigentum des Häuptlings Haje Iken von Barel gewesen waren.

Daß die grundherrliche Selbstwirtschaft in der Graffschaft Oldenburg so gering ist, entspricht durchaus der geschichtlichen Entwicklung der großen Grundherrschaften überhaupt. Die Zeiten, wo der Grundherr noch selbst landwirtschaftlicher Unternehmer großen Stiles war, wo fast in jedem Dorf ein Meierhof bestand, der mit den in derselben Feldmark liegenden herrschaftlichen Hufen eine größere Einheit der Betriebsverwaltung bildete, waren längst vorüber. Die schon im 12. Jahrhundert beginnende Umwandlung der großen grundherrlichen Eigenwirtschaften zu reinen Renteninstituten<sup>3)</sup> scheint in der Graffschaft Oldenburg, soweit es bei noch immer fortbauender Naturalwirtschaft überhaupt anging, um unsere Zeit vollendet zu sein. Wo das Lagerbuch außer in Dingstede noch Meierhöfe erwähnt — und das ist nur bei vier Dörfern der Fall<sup>4)</sup> — haben wir es nicht mehr mit herrschaftlichen Betriebsstellen, sondern mit gewöhnlichen Zinsgütern zu thun, an denen der alte Name hängen

<sup>1)</sup> 1428 waren beide Höfe nach A für einen Pachtzins von je 10 Mark zu 12 Schilling, 10 Molt (= 120 Scheffel) Roggen und eine fette Kuh ausgethan. In B fehlt die Zinsangabe.

<sup>2)</sup> Vergl. oben S. 27, Anm. 2. Die Bemerkung im Lagerbuch (S. 453): „Item des olden Basen gud is gelecht tom Borchvorde“ weist hier deutlich auf Eigenbetrieb hin.

<sup>3)</sup> Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. III S. 61.

<sup>4)</sup> In Lungeln, Elmendorf, Wiefelstede und Mansholt. Die Inhaber der letzten drei sind Hörige.

geblieben ist. Wenn wir im Lagerbuch keine Spur von den administrativen Funktionen des Meiers antreffen, die dieser ehemals in der Großgrundwirtschaft hatte, so zeigt auch das, wie weit die Auflösung der frühmittelalterlichen Wirtschaftsverfassung fortgeschritten ist. Es scheint übrigens, daß sich in der Grafschaft Oldenburg in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts eine Umkehr von dieser Entwicklung anbahnte, daß die Grafen den Versuch machten, den Eigenbetrieb in stärkerem Maße wieder aufzunehmen, eine Erscheinung, die sich — allerdings etwas später und im allgemeinen nur bei den kleineren Grundherrschaften — auch sonst in Deutschland beobachten läßt.<sup>1)</sup> Von mehreren Landkomplexen und Gütern konnten wir zeigen, daß sie sich um 1428 in Pacht befanden, während sie zur Zeit der zweiten Redaktion des Lagerbuches allem Anschein nach wieder eingezogen waren. Zu der Tendenz, den Eigenbetrieb allmählich wieder zu vermehren, stimmt das zugleich hervortretende Bestreben, die Naturalabgaben zu steigern oder Geldzinsen in Naturalien umzuwandeln. Ersteres können wir im Ammerlande beobachten, wo nach Ausweis der zweiten Redaktion der Pachtzins bei fast hundert Gütern um je ein Magerschwein gesteigert worden ist,<sup>2)</sup> letzteres werden wir im Stedingerlande noch kennen lernen. —

Der weitaus größte Teil der im Lagerbuch angeführten gräflichen Güter und Grundstücke ist ausgethan. Da es nicht möglich ist, die verschiedenen Formen der Ausleihe und die Arten und Abstufungen der dabei obwaltenden Rechtsverhältnisse zu erkennen, sind wir genötigt, um überhaupt eine Übersicht zu bekommen, einfach den Angaben unserer Quelle zu folgen. Wir fassen also alle Güter, die das Lagerbuch durch Bemerkungen wie „hord der herscup“, „lude unde gud egen der herscup“ und „heft de herscup“ wie die oben zusammengestellten nicht ausgethanen Güter ausdrücklich als gräfliches Eigentum in Anspruch nimmt, zu einer

<sup>1)</sup> Vergl. R. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I, S. 972.

<sup>2)</sup> Die mageren Schweine wurden natürlich in den gräflichen Waldungen und den Markholzungen, an denen die Herrschaft Nutzungrecht hatte (vergl. darüber unten S. 89), gemästet.

besonderen Gruppe zusammen, obwohl es nicht sicher ist, daß der Schreiber bezw. Verfasser in der Anwendung dieser Bezeichnungen nach festem Grundsatz verfahren ist.

Die meisten und größten der hierher gehörenden Güter sind hofhörigen Leuten gegen bestimmten Grundzins zur Bewirtschaftung übergeben. Wir zählen im ganzen Ammerlande ihrer 69, wovon ein Drittel auf die nächste Umgebung der Stadt Oldenburg, die übrigen zwei Drittel auf das westliche Ammerland, besonders die Kirchspiele resp. Bauerschaften Zwischenahn, Hülstede, Wiefelstede und Linswege entfallen. In dem südlichen, zum alten Veri- und Largau gehörigen Teile der Graffschaft Oldenburg treffen wir dagegen nur 6 grundhörige Höfe an.

Der Gesamtertrag an Grundzinsen aus diesen mit hofhörigen Leuten besetzten Gütern („lude unde gud egen der herscup“) ist folgender:<sup>1)</sup>

1) Geld:

237 Mark, 18 grote.

2) Naturalien:

Vieh: 3 Rinder, 4 Fett- und 38 Mager Schweine.

Butter: 2 „ammer“, 8 „lutfedel.“

Getreide: 6 Molt Roggen, 4 Molt Sommerkorn und 2 Molt Malz. Außerdem geben 8 Güter je die dritte Garbe vom Körnerbau.

Zweierlei erscheint hierbei bemerkenswert, die Höhe des Grundzinses, der durchschnittlich über 3 Mark beträgt, was im Vergleich zu den übrigen Zinsätzen im Ammerlande recht viel ist, und die entwickelte Geldwirtschaft, die hier am weitesten ausgebildet erscheint: 59 von 75 Gütern zinsen nur in Geld, 8 in Geld und Naturalien und 8 in Naturalien allein. Nach Ausweis der zweiten Redaktion ist die Abgabe bei 32, früher nur in Geld zinsenden

<sup>1)</sup> Zur Erleichterung der Vergleichung seien hier folgende Preissätze für Vieh aus dem Lagerbuche mitgeteilt:

Ro = 20 schill., rint = 10 schill., swin = 10 schill., 12 grote, 9 grote, 6 grote.

Über die Taxe, nach der die Zehntlieferungen von Jung- und Kleinvieh in Geld abgelöst wurden s. S. 93, Anm. 2.

Gütern allerdings später um je 1 Magerfleisch gestiegen worden.

Aus der Bezeichnung der hofhörigen Güter als „hus“, „hoff“ oder „gud“, nie als „huve“ kann man schließen, daß sie durch Zusammenlegung von einzelnen Hufen oder durch gleichmäßige Aufteilung<sup>1)</sup> von größeren Landkomplexen künstlich gebildet sind. Auf diese Weise ließ sich ja die Einführung der neuen Wirtschaftsform, wie sie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters herrschte, am einfachsten bewerkstelligen.

Bei der Beurteilung der Lage der auf diesen Gütern sitzenden Hörigen ist zwischen ihrer rechtlichen und ihrer wirtschaftlichen Stellung zu unterscheiden. Rechtlich waren sie in strengem Sinne unfrei: sie konnten verkauft und vertauscht werden — gleichzeitige Urkunden bezeugen, daß dies tatsächlich öfters geschah<sup>2)</sup> — und bedurften zur Eheschließung der Genehmigung ihres Herrn. Diese rechtliche Unfreiheit war aber mehr und mehr paralytisch geworden durch immer zunehmende wirtschaftliche Selbständigkeit. Die Erforschung des mittelalterlichen Güterlebens hat ergeben, daß die Grundrente durchweg in Deutschland, besonders seit dem 11. Jahrhundert, in stetigem Steigen begriffen war, der Geldwert dagegen überall in demselben Maße sank. Indem nun die zunehmende Geldwirtschaft und die Auflösung der großen grundherrlichen Eigen-

<sup>1)</sup> Der verhältnismäßig hohe Pachtzins beweist, daß diese hofhörigen Güter größer waren als die übrigen bäuerlichen Pachtgüter. — Der Entstehung durch gleichmäßige Aufteilung entspricht, daß in einigen Dörfern eine ganze Reihe solcher Güter beieinander liegt, die alle denselben Pachtzins zahlen; so in Ohmstede 5 Güter zu je 3 Mark, 2 zu je 6, in Hülstede 10 zu je 3 Mark und 1 Magerfleisch u. s. w.

<sup>2)</sup> Beispielsweise verkauft am 21. Oktober 1397 Klas von Fikensholt dem Vikar des Altars der heiligen fünf Wunden in der Kirche zu Edewecht seine eigenhörige Magd Taleke, Tochter seines Meiers, für 10 Bremer Mark. — Diese und die anderen hier zur Erläuterung der obigen Ausführungen herangezogenen Urkunden stammen aus bäuerlichen Archiven, die sich im Besitz von Landleuten zu Edewecht, Nischhausen, Mansie u. a. befinden. Ich habe Abschriften des Haus- u. Centr.-Archives benützt. Es handelt sich in diesen Urkunden, abgesehen von freien Bauern, meist um ritterliche, nicht um herrschaftliche Hörige, was aber ihre Brauchbarkeit für unsere Zwecke nicht beeinträchtigt, denn als Grundherr stand der Graf seinen Bauern genau so gegenüber wie der Ritter den seinen.

betriebe den Grundherrn zwang, die Naturalleistungen mehr und mehr in Geldzinsen umzuwandeln, diese aber meist ein für alle mal hofrechtlich fixiert wurden, mußte diese ganze Entwicklung eine gewaltige Hebung der materiellen Lage gerade der unfreien Landbevölkerung herbeiführen. Sehen wir nun zu, wie es damit um unsere Zeit in der Grafschaft Oldenburg bestellt ist. Wahrscheinlich hatten die hörigen Pächter die ihnen verliehenen herrschaftlichen Güter meist auf Lebenszeit inne. Aus der Lebenspacht konnte dann leicht eine Erbpacht werden. Darauf weist die Bezeichnung dieser Güter nach dem Namen des Inhabers<sup>1)</sup> und der Umstand hin, daß wir in beiden Redaktionen des Lagerbuches meist bei denselben Gütern dieselben Namen antreffen. Am bemerkenswertesten aber erscheint, daß einige dieser hofhörigen Bauern neben dem ihnen dauernd überwiesenen Hof noch andere Grundstücke in Pacht hatten, die im Lagerbuch jedesmal ausdrücklich von jenem als nicht dazu gehöriges herrschaftliches Eigentum geschieden werden.<sup>2)</sup> Hier erscheinen sie, wenn auch in noch so bescheidenem Umfange, als selbständige landwirtschaftliche Unternehmer. Die Möglichkeit, eigenes Vermögen zu erwerben und durch Ablösung und Loskauf zu einem freieren Dasein emporzusteigen, war dadurch vergrößert. An gleichzeitigen und späteren Urkunden können wir denn auch verfolgen, wie ursprünglich unfreie Familien sich allmählich zur Freiheit und ansehnlichem eigenen Besitz emporarbeiten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> z. B. „Merdes hus“ „Luders hus“ u. s. w.

<sup>2)</sup> z. B. S. 442 „des Konen hus lude und gud egen der herscup, und giff 3 mark bi 12 schill. und 1 rint van 10 schill. michaelis. Item so heft de Kone enen hoff, dat de Widenhoff het, de der herscup hort und nicht to sime gude.“ S. 443: „Item de twe meyerhove to Elmedorpe ghevet malk 5 mark bi 30 groten und malk en magher swin, und lude und gud eghen der herscup. Of ghevet de twe meyer vor Hagels gud 1 bremer mark. Item Henneke de meyer vor ene wisch to Grifstede 14 grote, de der herscup hort und nicht tom hove.“

<sup>3)</sup> Ein interessantes Beispiel dafür bietet die Familie Joren zu Mansie: Am 18. April 1430 kauft Hanneke Joren (oder Jurne) zu Mansie ein Grundstück von dem Knappen Gerd Schlore für 12 Bremer Mark; am 2. Juli 1448 kauft derselbe eine Wiese für 16 Gulden. Am 16. Juni 1447 bezeugt Helmert von Fikensholt, daß seine „vulschuldigen egenen lude“ Tiedeke Eilers von Mansie

Gegenüber der großen Masse der bisher besprochenen Landstellen ist der Rest des ebenfalls als herrschaftliches Eigen bezeichneten Grundbesitzes gering. Er ist, zerteilt in kompakte Güter und einzelne Grundstücke, die als Wiesen, Feldgärten und Baustellen benützt werden, verpachtet. Aber nur bei 21 von diesen Gütern verzeichnet das Lagerbuch eine Abgabe, bei den übrigen (15) ist nur der Name des derzeitigen Inhabers genannt. Der Grund dafür ist nicht ersichtlich. Auch hier wird der Pachtzins meist in Geld entrichtet; 16 Güter bzw. Grundstücke zahlen zusammen 22 Mark und 6 Grote, die andern 5 geben Naturalien.

Den ganzen Rest der im Lagerbuch aufgeführten zinspflichtigen Besitzungen, die nicht als gräfliches Eigentum in Anspruch genommen werden, fassen wir zu einer zweiten großen Gruppe zusammen. Auch die hierher zu rechnenden Güter sind nur zum Teil komplette Landstellen, zum andern Teil aber einzelne zu verschiedenem Behufe dienende Grundstücke und Parzellen. Ihre Anzahl beläuft sich auf 194. Der Gesamtertrag davon ist folgender:

1) Geld:

207 Mark 20 Grote, 13 Gulden.

2) Naturalien:

Vieh: 3 fette Rühe, 1 Fett- und 65 Mager Schweine, 4 Schafe, 40 Hühner.

und dessen Frau mit seiner Einwilligung dem Hanneke Joren für 8 rhein. Gulden ein Stück Eschland und zwei Kampstücke erblich verkauften. Daß diese Familie Joren ursprünglich, von seiten des Mannes oder der Frau unfrei war, geht aus folgender Urkunde hervor: Am 9. Januar 1452 erklären der Knappe Meinert Rutsche und Ehefrau, daß sie ihre „vulschuldigen eghenen maghet“ Gebbete, die Tochter des Hanneke Joren für 24 rhein. Gulden von aller „tozage, ansprake unde rechticheit“, die sie bisher „van egendomes wegene“ daran gehabt haben, befreien. Zugleich geloben sie ihr „deffer vrylatinge, vrygdomes unde vrygen halses rechte vaste unde vullentomene warende“ sein zu wollen. — Bis in das nächste Jahrhundert können wir das Bestreben dieser Familie, sich einen freien Besitz zu verschaffen, verfolgen: Am 2. Dezember 1509 bekundet Herbert von Apen, daß er das innerhalb und außerhalb Mansingen belegene Erbgut und Land des Johann Joren (vermutlich des Sohnes von Hanneke) freigelassen hat „alles tegendes off teyndes mit dem ästegenden — myt aller gerechticheyt de hof unde myne erven dar moegen hebben“ u. s. w. (Abschriften im Haus- u. Centr.-Archiv nach den Originalen im Besitz des Hausmanns Thye zu Mansie).

Butter: 38 „lutfedel“, 17 „stappen“, 3 „ammer“.

Getreide: 8 Molt Hafer und Roggen, ferner geben 5 Güter die vierte, 2 die dritte Garbe.

Wir sehen, daß die Geldzinsen die Naturalabgaben auch hier überwiegen, wenn auch nicht in dem Maße, wie es bei den grundhörigen Gütern der Fall ist.

Eine im Ammerlande nicht vorkommende Art der Zinserhebung begegnet bei Friesisch-Botel, wo das Lagerbuch die an die Herrschaft zu entrichtenden Abgaben summarisch für das ganze Dorf erwähnt: 27 „stappen“ Butter, 3 $\frac{1}{2}$  Molt Hafer, 2 fette Kühe und 3 Schillinge. Es scheint hier eine genossenschaftliche Pachtung vorzuliegen. Die Verteilung der Abgaben auf die einzelnen Ortsinsassen war wohl Sache der Dorfverwaltung.

Wie sich nun das Recht des Grundherrn am Grund und Boden im besonderen bei all diesen Gütern und Besitzungen gestaltet hat, kann bei dem gänzlichen Mangel an darauf bezüglichen Angaben im Lagerbuche nicht entschieden werden. Es ist aber anzunehmen, daß gerade in dieser Beschaffenheit unserer Quelle, vor allem in dem Fehlen einer durchgreifenden sachlichen Anordnung, die damals auf dem platten Lande in der Grafschaft Oldenburg herrschenden rechtlichen und sozialen Verhältnisse einen gewissen Ausdruck finden. Je weniger der Grundherr von seinem Grundbesitz selbst bewirtschaftete, desto mehr war er genötigt, die Frohnden in Geldleistungen umzuwandeln, und um seine Felder nicht brachliegen zu lassen, mußte er zu freieren Leih- und Pachtformen schreiten. Diese freiere Bodennutzung aber, verbunden mit der Geldwirtschaft, die, wie wir sahen, im Ammerlande ziemlich weit um sich gegriffen hatte, mußte notwendig auf die soziale Schichtung der Landbevölkerung einen stark unifizierenden Einfluß ausüben und die mannigfachen Grade persönlicher Freiheit und Unfreiheit allmählich verwischen. Von den meisten der zuletzt besprochenen Güter dürfen wir annehmen, daß sie im Laufe der Zeit zu bäuerlichen Besitztümern geworden sind, bei denen sich das Recht des Grundherrn auf die Erhebung eines erblich am Gute haftenden Grundzinses beschränkte.



## 2. Stadt Oldenburg.

Klarer als auf dem Lande liegen die Besitz- und Rechtsverhältnisse in der Stadt Oldenburg selbst, weil wir hier für die Erklärung eine feste Grundlage in dem Stadtprivileg des Grafen Konrad vom Jahre 1345 haben.<sup>1)</sup>

Ursprünglich war der Graf der Herr und Eigentümer des Grund und Bodens innerhalb der Stadt. 1345 gestaltete sich das Eigentumsrecht nun in der Weise, daß der Graf auf alle zu Lehnrecht ausgegebenen Besitzungen innerhalb der Stadtmauern Verzicht leistete,<sup>2)</sup> sich dagegen die nicht zu Lehnrecht verliehenen Grundstücke, so die Wurtten, auf denen Stadtmenschen ihre Häuser errichtet hatten, als sein Besitztum vorbehielt.<sup>3)</sup> Diese Bürger wohnten also nach wie vor nicht auf eigenem, sondern auf gräflichem, ihnen pachtweise überlassenem Boden, von dem sie einen jährlichen Grundzins zu entrichten hatten. Ihr Verhältnis zum Grafen wurde aber doch in zweifacher Hinsicht ein anderes: sie wurden, soweit das bis 1345 noch nicht der Fall war, jetzt persönlich frei<sup>4)</sup>, und die von ihnen bewohnten Stücke wurden ihnen in Erbpacht gegeben, sie konnten nicht mehr vom Stadtherrn zum Verlassen ihres Wohnsitzes gezwungen werden. Ihr rechtliches Verhältnis zum Grafen war also das von freien Erbpächtern.

Die Stadt zerfiel in drei Zinsbezirke, von denen jeder den durchweg in Butter bestehenden Wurtzins an einem bestimmten Tage zu entrichten hatte. Der erste Bezirk zinsete am Tage St. Margaretae, der zweite St. Georgii und der dritte St. Lamberti. In diese Zinsbezirke sind auch Häuser und Höfe außerhalb der Stadtmauer mit einbezogen. Diese zinsen zum Teil mit Geld und Hühnern, während die Bürger innerhalb der Stadt mit zwei Aus-

<sup>1)</sup> Gedruckt bei v. Halem I, S. 468 ff.

<sup>2)</sup> „Bortmer vortye wi aller lenware binnen der muren to Oldenborgh, behalven paght und unsen regten tyns, den se al men uns gheven.“

<sup>3)</sup> „Of scole wy beholden de wurde, de wy binnen der muren hebben, und de uns dar nog werden moghen, meven de scole wy den borgheren jo tho vorhure don.“

<sup>4)</sup> „Wi — — bekennet und betughet, — — dat wi de stath to Oldenborch hebbet vryg ghegheven und ghevet se vryg an deser jeghenwardigher scrift“ u. s. w.

nahmen mit Butter zinsen. Die Zahl der Zinspflichtigen beläuft sich auf 145, die insgesamt  $486\frac{1}{2}$  „lutkedel“ Butter, 60 Hühner und 14 Schilling entrichten. Der Zins ist in dem ersten Bezirk am niedrigsten bemessen: er beträgt nur 2 lutkedel im Durchschnitt, während die beiden andern Bezirke durchschnittlich 3,3 und 5,1 lutkedel liefern müssen. In den letzteren waren die Grundstücke also wohl reichlicher bemessen.

Die Butterregister des Lagerbuchs bieten noch besonderes Interesse, weil uns in ihnen das Handwerk und Gewerbe, von dem uns auf dem Lande nur wenige Spuren begegnen<sup>1)</sup>, etwas häufiger entgegentritt. Wir finden unter den hier genannten Bürgern von Oldenburg einen sabelmaker, hechler, trippenmaker (Holzschuhmacher), grever, foherde, scroder, murmester, scherer, sluter, sagher, goldsmit, bodeker, becker, schomaker, groper (Töpfer) und einen mester Johan de arste. Die meisten der hier genannten Handwerker sind zweimal vertreten. Auf eine besondere Blüte der Industrie in Oldenburg zu schließen, geben diese Angaben natürlich kein Recht, da die hier zufällig vorkommenden Gewerbe größtenteils den täglichen Bedürfnissen des menschlichen Lebens dienen und ihr Vorhandensein selbstverständlich ist. Wichtiger und lehrreicher für die Geschichte des Handwerks in Oldenburg sind die Handwerksprivilegien, durch welche die einzelnen Zweige desselben gewissermaßen zu öffentlich-rechtlichem, korporativem Dasein gelangten. Diese Handwerksbriefe sind durchweg nach bremischem Muster abgefaßt.<sup>2)</sup> Der erste uns erhaltene wurde 17 Jahre nach Erteilung

<sup>1)</sup> In Bornhorst scheint eine Töpferkolonie gewesen zu sein. Die Töpfer mußten an den Grafen eine Steuer entrichten, wahrscheinlich, weil sie den Thon von herrschaftlichem Boden entnahmen (S. 434). Auf die Töpferei in Bornhorst nehmen auch die Zollbestimmungen für Donnerschwee Bezug (S. 435). — In Hude wurde Tuchindustrie betrieben: „Item tor Monikhude heft de herseup rechticheit, dat se scolen eren jeger gheven 4 elen grawes wandes alzo men dar maket u. s. w. (S. 439). Ebenda S. 442 wird ein Alerd de wever erwähnt. Unter Zwischenahn (S. 447) kommt ein „hilghen meler“ vor.

<sup>2)</sup> Das wird im Eingange des betreffenden Privilegs ausdrücklich bemerkt, z. B. der Rat u. s. w. bekundet, daß er den Bäckern ein ewiges Amt gegeben hat, „des se bruken scholen in allen stucken alse de beedere in der



des Stadtrechts an Oldenburg, im Jahre 1362, 2. Februar, den Bäckern verliehen; am 25. Januar 1386 folgte der für die Schneider, in demselben Jahre, am 4. Februar, der für die Schuster. Am 21. Februar 1451 erhielten die Gewandschneider, d. i. die Tuchfrämer durch einen Amtsbrief Zunftrecht und Privilegien, 1473 wurde das Amt der Schmiede begründet, noch 1666 als eines der letzten das Amt der Leineweber. Anfangs wurden die Handwerksprivilegien vom Rat der Stadt aus eigener Machtvollkommenheit erteilt, bis 1592 durch eine landesherrliche Ordonnanz die Privilegierung neuer Ämter ohne vorherige Bestätigung durch den Landesherrn verboten wurde.

### 3. Stedingen und die Gebiete am rechten Weserufer.

In den zur Grafschaft Oldenburg gehörenden Marschdistrikten am linken Weserufer nördlich der Hunte treffen wir in mehrfacher Hinsicht andere Zustände an als im Ammerlande, Unterschiede, die sich größtenteils leicht aus der verschiedenen Landes- und Besiedelungsart erklären. Das Ammerland hat durchweg Geestboden, nur an den Flüssen begegnen wir zuweilen marschartigen Niederungen,<sup>1)</sup> Stedingen dagegen ist eine große Marschfläche von gleichartiger Bodenbeschaffenheit; dort haben wir alte Kulturgebiete, hier junge, erst seit dem 12. Jahrhundert angebaute Kolonisationslande. Daher treffen wir im Ammerlande auf Schritt und Tritt Spuren der alten Dorfverfassung mit eschen, kampen, huven u. s. w., während die in Stedingen gebräuchlichen Ausdrücke deel, land und deren Teile auf den plan- und regelmäßigen Anbau der Bruchlande hinweisen. Auch die Gegensätze rechtlicher und sozialer Art können bei den ganz verschiedenen geschichtlichen Beziehungen beider Gebiete zur Landesdynastie nicht befremden. Das Ammerland, zwar keineswegs von jeher das Stammland der oldenburgischen Grafen, war doch in langsamer aber stetiger Entwicklung zum Kern der Grafschaft geworden und mit dem Grafenhause eng verwachsen, während

stad to Bremen don.“ — Diese und die andern hier genannten Urkunden im Oldenb. Haus- und Centr.-Archiv, sind gedruckt mit den späteren Bestätigungen im Corp. Constitutionum Oldenb. VI).

<sup>1)</sup> Im Lagerbuch ist z. B. von einer Wardenburger mersch (S. 441) und von einer mersch im Kirchspiel Hatten (S. 438) die Rede.

Stedingen vor ca. 200 Jahren den Grafen von Oldenburg als Kriegsbeute zugefallen, weder hinsichtlich seiner Verfassung noch der ländlichen Rechtsverhältnisse<sup>1)</sup> eine tiefgreifende Umgestaltung seines alten Zustandes erfahren hatte. Nur einen Teil des ihnen in dem neugewonnenen Gebiet zugefallenen Grundbesitzes hatten die Grafen für sich behalten oder an Ministerialen zu Lehn gegeben, der größte Teil war den alten Bewohnern zu Meierrecht überlassen worden, der Rest an die Klöster Rastede und Hude verkauft oder verschenkt worden. Daher ist die gräfliche Grundherrschaft hier lange nicht so ausgebildet als im Ammerlande. In Stedingen giebt es, nach dem Lagerbuch zu urteilen, weder hörige Güter noch jene Mannigfaltigkeit von grundherrlichen Gefällen, die wir im Ammerlande noch kennen lernen werden.

Die grundherrlichen Einkünfte aus dem Stedingerlande setzen sich zusammen aus den Grundzinsen der herrschaftlichen Pachtgüter und der andern von eingefessenen Meiern gegen eine bestimmte Abgabe bewirtschafteten Ländereien. Zweierlei ist an den wirtschaftlichen Verhältnissen in Stedingen charakteristisch und auffällig: erstens, daß die Naturalwirtschaft hier bei weitem überwiegt, und zweitens, daß die Zahl der zinspflichtigen Güter und Grundstücke so gering ist. In der hier gegebenen Übersicht halten wir uns wieder an die Scheidung des Lagerbuches, das einen Teil der zinsenden Ländereien als herrschaftliches Eigen bezeichnet (I), die übrigen nicht (II). In beiden Gruppen fehlt bei einigen Gütern ein Vermerk über Grundzins.

<sup>1)</sup> Es scheint, daß eine alte, durch gewählte einheimische Ratleute und Geschworene gehandhabte Verwaltung, wie wir sie vor dem Emporkommen der Häuptlinge auch in den Vierteln von Rüstingen antreffen, fortbestanden hat, während die herrschaftlichen Hoheitsrechte durch Bögte wahrgenommen wurden: In einer Urkunde vom 31. Oktober 1436 übergeben die „veer referenszmannen unde de gemenen swaren des ganzen Stedingerlandes und all de, de gemenliken wanende sind an dessen Stedingerlande, — — mit vulbort aller voghede der herren, de dat richte rechten und vorvall hebben an unsem lande“ ein dem Besitzer wegen Verletzung der Deichordnung nach Spadenrecht entzogenes („aff = gespadet“) Landgut einem andern zur Bewirtschaftung.

## I.

1. Mit Abgabe:
  - a) „land“: 1 ganzes, 1 halbes und 7 Viertel geben je die dritte Garbe.
  - b) „gud“ 2 geben die dritte Garbe.
  - c) „were“: 1 ganzes 10 Hühner, 1 halbes 5 Hühner.
  - d) „wurd“ 1 : 40 Hühner und 2 Scheffel Senfjaat.
  - e) Größere Komplexe: 1. Junfernigesand : 8 Molt Gerste, 3 Molt Hafer. 2. Brunsfähr: 5 Molt Hafer, 30 Grote.
2. ohne Abgabe:
  - a) „land“ 2 halbe, 3 Viertel.    b) „gud“ 1 halbes.
  - c) „were“ 3.    d) „stucke“ 18.

## II.

1. Mit Abgabe:
  - a) „land“ 5 halbe. Von diesen geben: 1 die dritte Garbe und 12 Grote als Vormiete, 3 die dritte Garbe und 1 2 Molt Gerste. Ferner: 9 Viertel. Von diesen geben 2 die dritte Garbe und 8 Grote als Vormiete, 6 die dritte Garbe, 1 1 Molt Gerste und 1 1 Molt Hafer.
  - b) „were“: 5. Davon geben 3 je 10, 1 8 und 1 12 Hühner.
  - c) Ohne Bezeichnung der Grundstücke: 12, geben je die dritte Garbe.
  - d) „gud“ 1, giebt die dritte Garbe.
2. Ohne Abgabe: 2 Viertel „land.“

Wir können diese Ländereien annähernd auf 20—25 ganze „land“ schätzen, von denen 5—6, wie es scheint, zur Zeit keine Abgabe an die Herrschaft entrichten. Wie gering der Besitz der Grafen von Oldenburg in Stedingen in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts war, fällt erst recht in die Augen, wenn man den Besitzstand vom Ende des 13. Jahrhunderts dagegenhält, wie ihn das Lehnregister<sup>1)</sup> aufweist. Damals hatten die Grafen in Stedingen über 50 ganze „land“, die ihnen an Geld über 260 Mark, an Getreide — von andern Naturalien abgesehen —

<sup>1)</sup> S. 65 ff.

über 100 Molt (= 1200 Scheffel) einbrachten. Der herrschaftliche Besitz in Stedingen ist also stark gelichtet worden. Wahrscheinlich wurde grade in den letzten Jahrzehnten viel stedingisches Gut veräußert.<sup>1)</sup>

Nicht minder eigentümlich ist die Rückentwicklung von einer ziemlich ausgebildeten Geld- zu fast durchgängiger Naturalwirtschaft. Nach dem Lehnregister wurde im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts der Grundzins zum größeren Teile in Geld geleistet; mit der Geldabgabe war meist eine Naturalabgabe an Getreide und Mastvieh verbunden. Zu unserer Zeit besteht die Grundabgabe von den Ländereien durchweg in der dritten Garbe vom Körnerbau. Nur drei Inhaber von zinspflichtigen Gütern leisten noch, zum Zeichen des grundherrlichen Obereigentums an Grund und Boden, eine „vormede“ in Geld. Die letzte Etappe dieser Rückkehr zur Naturalwirtschaft vollzieht sich vor unseren Augen. Noch 1428 nämlich entrichteten sämtliche Zinspflichtige in Neuenbrok ihren Zins nur in Geld. Die zweite Redaktion des Lagerbuchs verzeichnet dagegen bei diesen als Abgabe die dritte Garbe. Vermutlich hängt diese Umwandlung der Geldzinsen in Naturallieferungen mit einer Steigerung des herrschaftlichen Eigenbetriebes zusammen, wovon wir oben (S. 76) die ersten Ansätze zu bemerken glaubten. Als Ursache dieser Umkehr wiederum ist das stets zunehmende Mißverhältnis zwischen dem Wert der ländlichen Produkte und dem Geldwerte anzusehen.

Was endlich den Naturalzins anbetrifft, so ist merkwürdig, daß derselbe durchweg in Getreide, nicht auch in Vieh und Butter besteht, wie es früher der Fall war, und wie man es bei diesen grasreichen, vorzugsweise der Viehzucht dienenden Distrikten erwarten sollte.

Ein großer Teil ehemaligen herrschaftlichen Grundbesitzes in Stedingen war an die Klöster Hude und Rastede gekommen. Für diesen und die herrschaftlichen Güter bestand eine besondere Grund-

<sup>1)</sup> In A erscheint der Besitz der Grafen etwas größer als in B. So werden in A Güter in Schönemoor und Süderbrok erwähnt, also in Süd-stedingen, in B fehlen sie.

steuer,<sup>1)</sup> die für jedes halbe Land 1 Schwein zu 12 Grosen und 2 Hühner, für jedes Viertel die Hälfte betrug. Von der im Lehnregister verzeichneten allgemeinen Steuer: „de menen van dem ganzen Stedinglande enen halven ammer botteren“ weiß das Lagerbuch dagegen nichts mehr.

Weitere grundherrliche Abgaben in Stedingen verzeichnet das Lagerbuch, wie bemerkt, nicht. Dagegen finden wir darin Spuren von einer anderen schweren Belastung öffentlich-rechtlicher Art, die mit der Lage des Landes zusammenhängt, der Deichpflicht.<sup>2)</sup> Alles Land, das von der Flut belaufen wurde, mußte von dem Besitzer resp. Inhaber eingedeicht werden. Waren die Deichanlagen nach dem Urteil der Deichkommission mangelhaft, so trat Brüchung ein. Nach dreimaliger Brüchung wurde das betreffende Land „vorspadet“ und anderweitig vergeben.<sup>3)</sup> Letzteres kam thatsächlich vor<sup>4)</sup> und beweist, wie unerschwinglich die Deichlasten damals werden konnten.

An Stedingen anzuschließen sind zwei Bezirke am rechten Weserufer: Hammelwarden auf dem Sande, das eine Gesamtabgabe von 37 Molt Gerste, 12 Schweinen und 68 Hühnern zu leisten hatte, und Sandstädt, das insgesamt 7 Fuder Hafer liefern mußte. Auf die Verhältnisse im Land Wührden und in Lehe, das seit 1408 in bremischen Händen war, gehen wir hier nicht ein.<sup>5)</sup> Bemerkt sei nur, daß die Einkünfte aus diesen Gebieten jährlich etwa 200 Mark

<sup>1)</sup> Der Vermerk über diese Steuer steht in B dem ganzen Abschnitt über Stedingen voran, unter der besonderen Überschrift: „In deme Stedinglande“ (S. 459), in A ohne besondere Überschrift am Schluß mit dem bemerkenswerten, in B weggefallenen Zusatz: „buwet he (sc. der herrschaftliche resp. Klostermeier) myn, he ghift myn, buwet he meer, he ghift meer na boringe des erves.“

<sup>2)</sup> In A heißt es unter Oldenbrok: „Item de Tegede over den Fullen hort de herscup und is mit diken to winnen.“ In B steht dafür: „bi dem dife.“ Die Eindeichung war also vollzogen.

<sup>3)</sup> Deichordnung für das Stedingerland vom 14. Mai 1424 (Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). Eine erweiterte Fassung hiervon vom Jahre 1446 ist bei J. Grimm, Weistümer III, 215—17 gedruckt.

<sup>4)</sup> S. oben S. 85 Anm. 1.

<sup>5)</sup> S. die ausführliche Darlegung der Verhältnisse im Lande Wührden bei Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Wührden, S. 18 ff.

betragen mochten, da die von Bremen dafür gezahlte Pfandsumme sich auf 2000 Mark belief.<sup>1)</sup>

## II. Die übrigen Gefälle grundherrlicher Art.

Die bisher behandelten Erträge bildeten einen wichtigen Teil des regelmäßigen Jahreseinkommens der Grafen. Die finanzielle Bedeutung der übrigen grundherrlichen Gefälle läßt sich im einzelnen nicht genau ermessen. Jedenfalls spielen sie jenen Einkünften gegenüber eine ziemlich untergeordnete Rolle. Wir stellen sie hier nach ihren verschiedenen Arten zusammen.

### 1. Nutzungsrechte („echtware“).

a) Schweinemast: in 2 Höfen in Iprwege die halbe Eichel- und Buchenmast; im Meierhof zu Mansholt die halbe Eichelmast; ebenda in einem Hofe 4 Schweine in der Mast; in dem zur Rasteder Mühle gehörenden Holz die halbe Mast.

b) an der Holzmark: in Eversten, im Herbergenwalde, im Dötlinger Holz, Holzgrafschaft auf dem Dolerwede u. a.

c) Fischerei: Anteil an der Fischerei in Eversten; in der Murbeke bei Wardenburg. Das Zwischenahner Meer mit den damit verbundenen Nutzungen, besonders der Fischerei, gehört der Herrschaft mit Ausnahme von fünf „echtware“, die Ministerialen resp. deren Meier inne haben. Die „vischwaren“ sind an ortsansässige oder in benachbarten Dörfern wohnende Leute überlassen, die dafür das Beste vom Fang der Herrschaft abliefern müssen.<sup>2)</sup> Die Interessen der Herrschaft werden durch einen hörigen Fischwart wahrgenommen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nach dem bei Verpfändungen damals als üblichen, urkundlich erweisbaren Grundsatz der Kapitalisierung einer Rente durch das Verhältnis von 100:10. Als Beispiel sei hier angeführt: Graf Dietrich schenkte dem Kloster Rastede eine Rente aus einem Gute in Espern von 1½ Mark und behielt sich die Einlösung derselben für 15 Mark vor (Urkunde vom 14. Dezember 1424 Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

<sup>2)</sup> S. 444: „und alle witte ale, de se dar inne vangen, de moten se antworden der herseup, und alle brun al, de ens swaren wert is edder dar enboven, moten se of antworden der herseup, und alle hefede, de se dar vangen, des gelikes.“

<sup>3)</sup> ebenda: „und Luder, de dat dar vorwart, hort egen der herseup.“

d) Jagd: „vallenleggen“ in Spwede und Zührden. Jagdgerechtigkeit auf dem Dolerwede und auf der Heide im Doler Holz. Abgaben an das herrschaftliche Jagdpersonal sind zu leisten von dem Kloster Hude (Kleidung)<sup>1)</sup> und dem Klostergut zu Dalsper (Nahrung).<sup>2)</sup>

2. Herbergsgerechtigkeit: in einem Hause zu Vinswede.<sup>3)</sup>

3. Monopole. Aus dem Obereigentum des Grundherrn am Allmendeboden der Markgemeinde hatte sich eine ganze Reihe von industriellen und Verkehrsmonopolen entwickelt. Für die Grafschaft Oldenburg sind diese jedoch nur wenig bezeugt:

a) Fähre. Nach dem Lagerbuch hatte die Herrschaft das Fährrecht über die Hunte im Kirchspiel Dötlingen, ferner einen Anteil an der Fähre bei Huntebrück (2 Mark).

b) Mühle. Die Bammühle war eine der einträglichsten grundherrlichen Einrichtungen und überall vielseitig ausgebildet. Im Lagerbuch finden wir keine Spur davon, aber ein urkundliches Zeugnis beweist, daß die Grafen von Oldenburg jedenfalls das Mühlenregal hatten: am 13. Dezember 1456 verkaufen Moriz und Gerd von Oldenburg den Ratleuten des heiligen Nikolaus zu Edewecht „den wind, de in der lucht weyhet, to einer windemolen to buwende, alse vor twe tonne heringes — — so dat disse voren. rathlude de nu sint und na en kamen moget, scholen unde mogen to Edewechte buwen ene windemolen mit erer tobehoringe“ u. s. w. Zugleich erhalten die Käufer das Recht, die Windmühle im Falle einer etwaigen Vernichtung wiederherzustellen.<sup>4)</sup> Wenn der Mühlenbau ein Reservatrecht der Grafen war, so gestattet das den Rückschluß, daß sie auch das Monopol des Mühlengewerbes hatten.

<sup>1)</sup> s. oben S. 83 Anm. 1.

<sup>2)</sup> S. 439 „Item so heft de herseup to Dalsepe in der Monike hove rechticheit, dat se des ersten dages in der vasten moghen senden twe jegerknechte mit hunden und mit winden, und de schal me dar holden und geven em eten went an de stille wiken“ („dat he wedder jaghen will“ A).

<sup>3)</sup> S. 452 „Item in Tidemans gude heft de herseup de herberge und en gift nene rente, und wan de heren reisjet, so mot he slan offen ofte to der heren behoff, so he dat best in deme hus heft.

<sup>4)</sup> Überliefert im alten Patrimonialbuche der Kirchenregistratur zu Edewecht. (Abschrift im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

Beräußerung, Verpfändung u. s. w. sind wohl die Ursache, daß wir sonst nichts davon erfahren.

4. Vogtei: <sup>1)</sup> an fünf dem Propst zu Wildeshausen gehörenden Gütern, die als Vogteigelder zusammen 30 Schilling und 2 fette Rühre zu je 20 Schilling zu zahlen haben. Außerdem war der Graf der „eddele vogethere“ des Klosters Rastede. Damit hängen folgende nicht unbeträchtliche Gefälle zusammen: Die Mönche von Rastede zahlen jährlich 15 Mark für „kojchat“ und die in die Vogtei der Grafen von Oldenburg gehörenden Güter; jedes Bauernhaus giebt Weihnachten 2 und Fastenabend 1 Huhn; jeder Rötter je 1 zu Fastenabend. Ferner giebt jeder 1 Fuder „goholt“ zu Weihnachten und jeder Klostermeier ein Fuder Roggen.<sup>2)</sup>

Das sind die Einkünfte, die dem Grafen als Grundeigentümer und Grundherrn aus seinem Territorium zufließen. Eine systematische Gesamtaufrechnung dieser Erträge würde bei der Beschaffenheit unserer Quelle ein fruchtloses Bemühen sein, da wir es mit zu viel unzurechenbaren Faktoren zu thun haben würden, um zu einem übersichtlichen Endresultat zu kommen.

## §. 2. Der Graf von Oldenburg als Landesherr.

Noch hinderlicher und empfindlicher wird diese mangelhafte Beschaffenheit des Lagerbuches, wenn wir nun daran gehen, uns von dem Inhalt der landesherrlichen Gewalt der Grafen von Oldenburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen deutlichen Begriff zu machen. Da das Lagerbuch eigentlich nur bezweckt, die tatsächlichen finanziellen Leistungen zu fixieren, erfahren diejenigen Berechtigten, die nicht unmittelbare finanzielle Bedeutung haben oder sich zur Zeit nicht in den Händen der Grafen befinden, eine nur zufällige oder gar keine Berücksichtigung. So werden die gräflichen Lehen als unfruchtbares Kapital prinzipiell nicht genannt. Nur

<sup>1)</sup> Über die verschiedenen Arten der Vogtei und ihren Zusammenhang mit der Grundherrschaft vergl. Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 1062 ff.

<sup>2)</sup> Wie peinlich den Mönchen diese Abgaben waren, zeigt die Erzählung im Chron. Rast. bei dem Tode des Grafen Christian.

einige Kirchenlehen werden in der zweiten Redaktion aufgezählt.<sup>1)</sup> Andere Gerechtsame, von denen urkundlich bezeugt ist, daß sie im Besitz der Grafen waren, sind im Lagerbuch übergegangen, weil eine besondere Erwähnung derselben hier überflüssig schien. Von der gräflichen Gerichtsbarkeit ist z. B., abgesehen von Land Währden, nur an zwei Stellen die Rede. Es bleibt uns zunächst nichts übrig, als die vorhandenen Spuren und Angaben von Gerechtsamen und Gefällen öffentlich-rechtlicher Natur zu sammeln und die Lücken so weit wie möglich aus den vorhandenen Urkunden zu ergänzen.

### I. Die Zehnten.

Die Zehnten stehen den grundherrlichen Gefällen am nächsten. Ihrem Ursprung nach meist öffentlich-rechtlicher Natur, mußten sie in der Praxis durch Verpfändung, Verkauf u. s. w. vielfach privatrechtlichen Charakter annehmen und besonders da, wo sie an einzelnen grundzinspflichtigen Höfen hafteten, konnte leicht Verschmelzung mit dem Grundzins eintreten. Das Lagerbuch scheidet aber in den meisten Fällen ausdrücklich zwischen beiden.<sup>2)</sup> Zu unserer Zeit erhob die Herrschaft den großen Zehnten von 8 einzelnen Gütern und in 11 Ortschaften: Oldenburg, Ohmstede, Bornhorst, Donnerschwee, Sandhatten, Kirchhatten, Kostrup, Helle, Florenbattel, Hullen und Koldewarf. Von dem Zehnten in Bardenfleth gehörte der Herrschaft nur ein Drittel, von dem in Kirchhammelwarden nur die Hälfte. Lehrreich hinsichtlich der Natur des Zehnten ist eine Rechtsentscheidung, die Dietrich und Nikolaus als gewählte Schiedsrichter in einer Streitigkeit zwischen der Hüntorfer Bauerschaft und dem Paulskloster zu Bremen über die Ausdehnung des Zehnten auf wüstes Land, das erst in Kultur genommen wurde, fällten: „so en kunnen wy uns rechte richters nicht beleren, men dar de teget ploch vor geit, so dat sich bred un mehret, dar schal de tegede

<sup>1)</sup> S. 48: ff.

<sup>2)</sup> z. B. S. 444: „Item Kolen hus den tegeden to voren und de berden garven na.“ In Hulstede (ebenda S. 452) hatte die Herrschaft den Zehnten an 4 hörigen Gütern. Diese werden zuerst mit ihren Grundzinsen angeführt und dann später noch einmal als zehntpflichtig zusammengestellt.

mit recht folgen, idt en were, dat dar sodane bewysinge upp were, der se den rechten geneten mochten.“<sup>1)</sup> —

Mit dem großen Zehnten, der vom Getreidebau, in Hatten auch vom Flachsbau erhoben wurde, war meist der kleine oder Schmalzehnte (aftegede) verbunden. Dieser betraf das Klein- und Jungvieh (Blutzehnte). Aus den speziellen Bestimmungen des Lagerbuches über den kleinen Zehnten geht hervor, daß sich einerseits die Fixierung desselben auf eine bestimmte Abgabe und andererseits die Umwandlung der Naturalleistung in eine Geldabgabe angebahnt hatte.<sup>2)</sup> Beides war im Interesse der Zehntpflichtigen und zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten notwendig.<sup>3)</sup> Beides trug dazu bei, daß der Schmalzehnte seinen ursprünglichen Charakter als Abgabe des Zehnteils allmählich verlor.

Das Zehntrecht wurde ganz besonders viel verliehen, verkauft und verschenkt. Daher mag es kommen, daß das Lagerbuch so wenig der Herrschaft zehntpflichtige Güter und Ortschaften nennt. Übrigens scheint sein Verfasser in dieser Beziehung überhaupt keine vollständige Aufzählung angestrebt zu haben.<sup>4)</sup>

## II. Opfergelt.

Das Lagerbuch hat unter den Überschriften: „Dat offergelt in den kerspel Tuschenan“, „dat offergelt to Westerstede“ und

<sup>1)</sup> Urk. vom 13. Juli 1439, gedruckt bei Pratzje, Bremen und Berden IV, 93.

<sup>2)</sup> So betrug der Schmalzehnte in Ohmstede 3 Hühner von jedem Hause, in Bornhorst 2, „und en jewell gist ene gos we se heft.“ In Donnerschwee gaben die Zehntpflichtigen je 1 Huhn und 1 Gans (S. 435.) — Die Ablösung in Geld zeigt sich am deutlichsten in den Bestimmungen über Hatten: „und we dat teynde nicht en heft van levendigen qweke so vorfcreven steit, de mach losen en imme mit 2 swaren, enen volen mit 2 swaren, und dat salff mit 1 swaren, en varken mit 1 lub'. und en lam mit 1 lub'.“ (S. 438).

<sup>3)</sup> Vergl. Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. S. 615 ff.

<sup>4)</sup> Es wäre nicht recht verständlich, weshalb z. B. von dem Meierhof in Tungen ausdrücklich bemerkt wird: „und he is teget vrig,“ wenn man nicht annehmen wollte, daß die andern hier genannten Güter zehntpflichtig waren, obgleich das Lagerbuch es nicht erwähnt.

„dat offergelt up der Borde“ drei Abschnitte, die von dieser Abgabe handeln. Das Opfergeld hat seinen Ursprung in der Beitragspflicht der Kirchspieleingesessenen zum Unterhalt des baulichen Zustandes ihrer Kirche.<sup>1)</sup> Es hängt bei den unter den ersten beiden Abschnitten genannten Zinspflichtigen mit deren Gütern zusammen, während es bei den unter den letzten Abschnitt „up der Borde“ begriffenen „vriegen“ und „clopen lude“<sup>2)</sup> den Charakter einer Kopfsteuer hat.<sup>3)</sup> Der Gesamtbetrag des offergeldes in Zwischenahn und Westerstede ist 14 Mark, 1 Gulden und 3 Magerschweine. Die Zahl der Abgabepflichtigen, die in den umliegenden Dörfern angesessen sind, beträgt in Zwischenahn 13, in Westerstede 17.

### III. Geleit.

In dem Geleitsrecht tritt uns die Landeshoheit des Grafen den Eingeseffenen gegenüber zuerst deutlich entgegen. In dem Stadtprivileg von 1345 wird es als Recht und Pflicht der Grafen betont, „alle straten und alle weghe, de de kopman wanderen magh to der stath to Oldenborgh, de um nutte und regth syn to watere und to lande“ zu beschirmen. Im Lagerbuche ist von dem Geleitsrechte des Grafen aber nur an wenigen Stellen die Rede. Wertvoll sind diese Angaben für uns als Grenzbestimmungen. Wo das landesherrliche Geleit auf einer Straße umkehrt, hört die Landeshoheit des Grafen auf. Als solcher Punkt ist an der friesischen Grenze die Brücke von Detern bezeichnet. Die Grenze gegen Wildeshausen resp. Münster lief an der Ostseite des Beverbruches

<sup>1)</sup> S. 471: „Item an dem offer to Wivelstede in dem hilgen blocke heft de herscup den derdendel, und an dem dat dar den na is heft de ferkhere den derdendel, und de andern twe del beholden de hilghemans tom buwe.“ Vergl. ferner: H. Hofmann, Reformationsgeschichte der Stadt Pirna S. 254. Hier wurde Opfergeld „von jedem Menschen so 10 oder 11 Jahre alt und darüber“ im Betrage von 4 Pfennig im Jahr bezahlt.!

<sup>2)</sup> clopen lude = freie aber hofhörige Leute. Mnd. Wörterb. II. S. 488.

<sup>3)</sup> S. 456: „Dar gist en jewelt vrike 1 schill. to offergelde, wo he nene gude hebbe dar he rente vor gheve der herscup un al de clopen lude malk 1 schilling. (A: 12 penninge = 3 Grote = 1 Schill.).“

entlang über die „Rutenouwe der lantwere“ bis zur „Bagenouwe vor Wildeshufen bi der siid der Hunte.“<sup>1)</sup>

#### IV. Die Münze.

Daß die Grafen von Oldenburg die Münze hatten, wissen wir aus dem Stadtprivileg. Aus dem oben erwähnten Beschwerdeschreiben der Stadt Oldenburg gegen Konrad II. (c. 1370) erfahren wir, daß sie dies Recht zeitweise mißbräuchlich handhabten: „des latet ze ander gelt slan den ere elderen deden, dar wy unde unze borgere butene nerghen mede bereden en kunnen, des wy groden schaden hebbet.“

#### V. Gerichtsbarkeit.

Der Besitz der Gerichtsbarkeit ist das erste Kriterium für die Territorialhoheit. Um so auffälliger ist, daß das Lagerbuch fast gar nicht davon redet. Im Ammerlande wird nur in Apen<sup>2)</sup> und Friesisch-Bokel<sup>3)</sup> gräfliches Gericht erwähnt. Es ist aber urkundlich bezeugt, daß Graf Moriz noch 1418 das Gericht zu Zwischenahn hatte.<sup>4)</sup> Auch in der Stadt Oldenburg hatte der Graf die Gerichtshoheit. Die Bürger hatten ihren Gerichtsstand vor dem zweimal wöchentlich stattfindenden gräflichen Vogteigericht, wie uns das Stadtprivileg bekundet. Ein urkundliches Zeugnis thut dar, daß die Grafen ihre Gerichtsbarkeit in Oldenburg auch jetzt noch ausübten und giebt zugleich zu den Worten des Stadtrechts von 1345 eine Art Kommentar: „wente alle pinlike klage und broke, dar van gebort sîc to richten vor unsem gerichte und unsem

<sup>1)</sup> Die genannten Orts-(Fluß?)namen sind nicht mehr zu identifizieren, die Rutenouwe scheint eine Grenzbefestigung gewesen zu sein. Daher wird sie auch „lantwere“ genannt. Vergl. auch Ficker, die münsterschen Chroniken S. 129. „He (Bischof Ludwig II. von Münster) hadde och orloge myt dem greven van Oldenborch und buwede do de Rutenouwe und vorsturedede dem greven syn slot geheyten Wardenborch (c. 1340).“

<sup>2)</sup> S. 449 „dat ganse richte to Apen hort ganz der herscup.“

<sup>3)</sup> Ebenda „und so heft de herscup dat gerichte dar“ (fehlt in A.)

<sup>4)</sup> Duden, Lehnregister S. 106, Anm. 1. Friedländer, Ostfries. UB. I. Nr. 189.



vogeden, na lude des privilegii van unsen (olderen) und uns gegeben der stadt Oldenborch. Hircumme kann me unsen radt to Oldenborch mit rechte darmede nene vorflucht to bringen, na dem dat se sich alle tidt vor uns also vor erem rechten heren to eren unde to rechte gebaden hebben, so se noch doen und dat gebodt to uns gefamen sint und wy ere und recht vor se gebaden hebben, des wy noch mechtig sint“<sup>1)</sup> u. s. w. Die volle Gerichtshoheit treffen wir nach dem Lagerbuch nur im Lande Wührden an.<sup>2)</sup> Außerdem besaß sie der Graf in den 1436 eroberten friesischen Dörfern, aber mit der Verpflichtung, über Schuld und Unschuld nach friesischem Rechte zu entscheiden.<sup>3)</sup> Als Ausfluß der landesherrlichen Gerichtshoheit ist wohl auch zu betrachten, wenn eine Windmühle, die einen Mann erschlagen hat, dem Grafen verfällt.<sup>4)</sup> Es ist das vom Rechtsstandpunkt aus etwas Ähnliches, als wenn der Graf z. B. an der Buße für einen Totschlag einen bestimmten gesetzmäßigen Anteil hat.

## VI. Steuern.

### 1. Direkte.

Rein persönliche direkte Abgaben, in denen das Untertanenverhältnis der Landeingesessenen zu dem Grafen als ihrem Landesherrn klar zum Ausdruck kommt, finden wir im Lagerbuch nicht. Die von den Töpfern in Bornhorst zu leistende Abgabe ist wohl keine Gewerbesteuer, sondern grundherrlichen Ursprungs.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Graf Dietrich entscheidet auf Grund einer eingeholten Rechtsbelehrung Differenzen zwischen Rat und Bürgerschaft zu Oldenburg (zwischen 1433—1440; nach der oldenb. Handschrift des bremischen Rechts 1568, auf der öffentl. Bibliothek 24 754. Ich habe eine Abschrift der Stelle von Leverkus benützt.)

<sup>2)</sup> S. darüber das Nähere bei Sello, Beiträge zur Gesch. des Landes Wührden S. 22 ff.

<sup>3)</sup> Vergl. oben S. 57 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Urk. im Kirchenbuch zu Zwischenahn vom 6. September 1437. Graf Dietrich verkauft den Heiligenleuten zu Zwischenahn für 24 Mark eine Windmühle daselbst, „de uns myd rechte vorvallen was, also van enes mannes wegene, den de sulve moele doet sloch.“

<sup>5)</sup> S. oben S. 83 Anm. 1.



**Knechts- und Schutzgeld:** Aus den Urkunden über die Unterwerfung der friesischen Dörfer erfahren wir, daß die Dorfeingesessenen hier ein Knechtsgeld und eine Grundsteuer jährlich an ihren Herrn, den Grafen von Oldenburg, zu entrichten hatten, und daß die in diesen Dörfern wohnhaften Witwen ein Schutzgeld zahlen mußten, „davor dat me zee vordedinget.“<sup>1)</sup> Das Recht des „vordedingens“ hatte der Graf gegenüber den Freien auch im Kirchspiel Dötlingen, an der Grenze nach Wildeshausen. Von einer damit verbundenen Abgabe wird aber nichts bemerkt.<sup>2)</sup>

**Bede:** Die nach 1436 von Dietrich und Nikolaus durchgeführte allgemeine Landschätzung war ebenfalls in der landesherrlichen Stellung des Grafen begründet. Es war eine außerordentliche, von den Landeingesessenen bewilligte Maßnahme. Ebenso steht es mit der 1447 von den Söhnen Dietrichs behufs Bezahlung ihrer Schulden von den Meiern und Hinterlassen der Ritterschaft erhobenen Landbede. Die Grafen mußten damals die urkundliche Erklärung abgeben, „datt dat nich scheen is van rechte edder van wonheit“.<sup>3)</sup>

## 2. Indirekte Steuern (Zölle).

Das Lagerbuch führt fünf Zollstätten an: in Oldenburg, Donner-  
schwee, Apen, Godensholt und Huntebrück; bei dem letzten Ort  
fehlen aber nähere Bestimmungen,<sup>4)</sup> während über die andern, be-  
sonders über die Zollstätten in Oldenburg und Apen, spezielle Tarif-

<sup>1)</sup> Das Knechtsgeld betrug für Einwohner von Dankstede und Wisede je 1 Arnoldsgulden, für die der andern Dörfer je 8 Grote. Die Grundsteuer bestand in der Lieferung von 1 Tonne Hafer und 1 Tonne Roggen von einem Pflug Landes, von einem halben die Hälfte. Wisede und Dankstede waren hiervon befreit, in Ezel betrug die Abgabe nur 1 Tonne Hafer. Wahrscheinlich fiel die Tonne Roggen dem Häuptling zu.

<sup>2)</sup> S. 439. „In deme kerpsel to Dötlinge in allen dorpen vordedinget de herseup de vrigen sunder to Barle und to Brettorpe.“ Diese Dörfer waren, wie aus den Angaben von A hervorgeht: Rittum, Groveshausen, Brofesshus, Strunfrode, Nerstede, Hokenberg, Aschenstede und Penningstede.

<sup>3)</sup> Urk. vom J. 1447 gedruckt bei Halem I. S. 488 ff.

<sup>4)</sup> S. 460/61: „Item in dem veer tor Huntebrugge heft de herseup — den tollen.“



angaben vorliegen.<sup>1)</sup> Da uns diese Zollrollen in die Handels- und Verkehrsverhältnisse der Grafschaft Oldenburg Einblick verstatten, lohnt es sich, näher darauf einzugehen.

### a. Der Zoll zu Oldenburg.

**Ausfuhrzoll.** Ein Ausfuhrzoll bestand für alle Kaufwaren. Hier galten folgende Sätze: ein Pferd 3 sware, ein Stück Hornvieh 3 sware, ein Schwein 1 sware, ein Schaf 1 lubeschen (se. penning), eine Tonne Salz 3 sware, eine Tonne Bremer Bier<sup>2)</sup> 1 sware, eine Tonne „innebruwens beers“ 1 lubeschen, eine Tonne Butter 3 sware, eine Tonne Heringe 3 sware. Die anderen Waren wurden das „punt swars“ (= 300, 308, 310 *Ű*) mit 3 sware verzollt. Roggen und Malz trug einen Ausfuhrzoll von 3 sware für das „molt“ (= 12 Scheffel). Die Kornausfuhr war dagegen von besonderer Erlaubnis der Herren abhängig. Sogar die Ausfuhr von Betten, Kissen u. s. w. war mit hohem Zoll belastet (4 Schilling!). Doch konnte der Zollbeamte hier im einzelnen Fall Nachsicht walten lassen.<sup>3)</sup>

**Einfuhrzoll.** Die Einfuhr von allen Waren war zollfrei, mit Ausnahme von Salz: jedes mit Salz beladene Schiff mußte eine Tonne Salz abgeben. Als Durchfuhrzoll wurde erhoben: von jedem Schiff 8 Grote, von jedem Wagen mit Kaufmannsgütern 8 sware, wenn er unbedeckt (unbeslagen), 10 sware, wenn er halb bedeckt, und 4 Grote, wenn er ganz bedeckt war.

Als die Ursache der schweren Belastung der Ausfuhr sind wohl in erster Linie militärische Rücksichten, die Sorge für ausreichende Verproviantierung der Stadt in Kriegsfällen und dergl. anzusehen; sodann spricht sich in diesem Zolltarife, der die Einfuhr

<sup>1)</sup> S. 472, 473, 435, 445, 460. Die Zollrolle von Oldenburg fehlt in A, die von Apen ist nicht so ausführlich wie in B.

<sup>2)</sup> Im J. 1355 hatten die Grafen von Oldenburg den Handel mit Bremer Bier und überhaupt mit fremden Getränken im ganzen Lande außer in Stedingen verboten. Nur der Rat zu Oldenburg erhielt auf 6 Jahre das Recht, fremde Biere und Weine in seinem Ratskeller zu halten. (Urk. im Stadtarchiv zu Oldenburg). Das Verbot mußte aber bald wieder aufgehoben werden. Vergl. Brem. UB. III. Nr. 76.

<sup>3)</sup> „doch so mach de tolner dar wol gnade an don.“

nahezu ganz freiläßt, die wirtschaftliche Abhängigkeit Oldenburgs von dem fremden Import aus.

#### b. Der Zoll von Apen.

Während der Zoll in Oldenburg in erster Linie auf den Verkehr mit Bremen Rücksicht zu nehmen hatte, betraf der Zoll in Apen den Handelsverkehr mit den Friesen, mit dem westlichen Ammerlande auf dem Aper Tief. Hier wurde denn auch die Ein- und Ausfuhr gleichmäßiger behandelt. Von dem Salz, das eingeführt wurde, mußte zu jedem Pfennig Zoll ein Scheffel Salz abgegeben werden. Wurden 2 Tonnen Butter auf einmal eingeführt, so mußte eine davon aufgeschlagen werden, sonst waren Butter und Käse zollfrei. Für alle anderen Güter galt als Zollsatz sowohl bei Ein- wie bei Ausfuhr 3 sware für 300 *℥*. Nur Roggen und Weizen trugen 3 sware auf 12 Scheffel. Für die Tonne Bier betrug der Ausfuhrzoll 1 sware.

Das Aper Tief vermittelte auch den Holzhandel zwischen dem holzreichen Ammerlande und den holzärmeren friesischen Marschen. Der Frieße mußte für jedes Floß Holz, das baumlang war, 2 Grote Zoll entrichten, für größere nach Verhältnis mehr.<sup>1)</sup>

Außerdem wurde auch hier ein Durchfuhrzoll erhoben. Jedes Schiff mußte zur ersten Reise einen Gulden und für jede weitere Reise 8 Grote geben. Ferner aber wurde jedes dritte Jahr („dat botterjar het“) von jedem Schiff 1 Gulden erhoben. — Der Ammermann entrichtete jährlich einen Wagenzoll von 1 Pfennig für jeden Wagen.

#### c. Der Zoll in Godensholt.

Eine zweite Verkehrsstraße von Friesland nach dem Ammerlande war das Godensholter Tief, das mit der Barßeler Ems zusammenfließt und bald darauf, sich mit dem Aper Tief vereinigend, die Zümme, einen rechten Nebenfluß der Leda, bildet. Während das Aper Tief den Verkehr mit dem nordwestlichen Ammerlande

<sup>1)</sup> Von Interesse ist auch die Bestimmung „Item voret en Brese en olt hus dar ut, dat mot he besundergen vortollen.“ (S. 473.)



vermittelte, führt das Godensholter Tief in die Gegend südlich vom Zwischenahner Meer. Der Handel auf dieser Straße scheint sich aber lediglich auf Holz beschränkt zu haben. Wenigstens wird nur hierfür ein Zoll (5 Pfennige für das Floß) genannt. Ein Durchfuhrzoll findet sich allerdings auch hier und zwar in derselben Höhe wie bei Alpen.

d. In Donnerschwee wurde von jeder Holzladung 5 Pfennige und von jeder Töpferladung 1 Pfennig Zoll erhoben.

Bremen genoß, wie wir aus dem Vertrage von 1408 wissen, in der Grafschaft Oldenburg völlige Zollfreiheit. Nach der mehrfach erwähnten Beschwerdeschrift gegen Konrad II. scheinen auch Wildeshausen und Friesoythe dies Vorrecht gehabt zu haben: es wird hier darüber Klage geführt, daß Graf Konrad gegen allen Brauch und Gewohnheit von den Kaufleuten dieser drei Städte Zoll erhoben und dadurch Repressalien seitens der Geschädigten gegen die oldenburgischen Händler hervorgerufen habe. Graf Konrad verletzte auch sonst die durch alten Brauch zu Recht gewordenen Zustände in Handel und Wandel, indem er die Zollsätze erhöhte und neue Zollstätten, so zu Westerburg, einzurichten suchte. Eine noch gewaltzamere und widerrechtlichere Maßnahme war: „dat unze heren twen kopmanen ofte dren dat land vorkosten unde andere koplude dar en buten bliven mosten, dar man nyen tolne van nemen en wolde. Of ne mogen myne vromede koplude myd schepen uppe de Hunte komen, zee ne werden geenget van unzen heren.“ Das wurde mit Recht zugleich als grobe Verletzung der herrschaftlichen Geleits- und Schutzpflicht empfunden. Aus den Zeiten Dietrichs verlautet von derartigen Ausschreitungen nichts.

Zu den indirekten Steuern sind auch die Markt- oder Stättegelder zu rechnen. In Oldenburg erhob die Herrschaft an den beiden Hauptmärkten am St. Veits- und St. Margaretentage von den Krämern und Gewandschneidern<sup>1)</sup> eine Standortsgeld. Das Standgeld in Wildeshausen hatte Graf Dietrich käuflich von einem

<sup>1)</sup> In dem oben erwähnten Privileg für die Gewandschneider v. J. 1451 wurde das Recht des „want synnen“ auf die Angehörigen der Zunft eingeschränkt. Nur an Markttagen war dieses Gewerbe für jeden frei.

Ministerialen, Hermann von Apen, erworben, wahrscheinlich erst gegen Ende seiner Regierung.<sup>1)</sup>

### C. Die Graffschaft Delmenhorst.

Der die zweite Redaktion des Lagerbuches enthaltende Cod. B. hat auf Seite 61—67 (Chrentraut S. 477—87)<sup>2)</sup> einen Nachtrag über die Güter und Einkünfte resp. Gerechtfame der Herrschaft Delmenhorst. Obwohl dieser, erst zwischen den Jahren 1447 und 1482 verfaßt<sup>3)</sup> Abschnitt, wie es scheint, in flüchtiger Eile entworfen<sup>4)</sup> und dem Inhalte nach ziemlich dürftig ist, lohnt es sich doch, auf die darin enthaltenen Angaben einzugehen, weil er interessante Einzelheiten bietet und die Möglichkeit gewährt, das von den oldenburgischen Verhältnissen gewonnene Bild zu ergänzen. Auf erschöpfende systematische Statistik ist hier von vornherein verzichtet. Auch eine durchgreifende Scheidung der Einkünfte nach ihrem besonderen Ursprung und Charakter zu versuchen, wäre bei der Beschaffenheit dieses Teiles des Lagerbuches aussichtslos.

#### I. Gefälle grundherrlicher Art.

Auch bei der Herrschaft Delmenhorst bilden die grundherrlichen Gefälle den größten Bestandteil aller Einkünfte überhaupt. Im einzelnen liegen die Verhältnisse hier aber anders als in der Grafschaft Oldenburg. Der herrschaftliche Grundbesitz in Delmenhorst ist zwar keineswegs unbedeutend, die aus ihm fließenden Erträge müssen aber verhältnismäßig gering gewesen sein: bei einem großen

<sup>1)</sup> S. 477. In A fehlt die Stelle.

<sup>2)</sup> Der Druck leidet an einer Anzahl von Druck- und Lesefehlern.

<sup>3)</sup> Vergl. Unden, Zur Kritik u. s. w. S. 44 ff. Zu einer genaueren Bestimmung der Abfassungszeit bietet der Inhalt des Abschnitts über Delmenhorst keine Handhabe.

<sup>4)</sup> Die Flüchtigkeit äußert sich besonders in dem häufigen Fehlen der Verbindungswörter, Artikel u. s. w., z. B. „To Honnover Johan wurt Hinrick Schinge herscup“ statt: To Honnover Johan ene wurt, Hinrick Schinges gud hort der herscup u. a., und verursacht dem Verständnis manche Schwierigkeiten. Zuweilen scheint die Angabe der Art des Grundzinses einfach vergessen zu sein, z. B. S. 486: „Item 9 gude de Wicsdage gheven.“